

Andreas Massüger
Präsident
T 044 395 37 01
andreas.massueger@zollikon.ch

ESTI
Eidg. Starkstrominspektorat
Herr Dario Marty
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf

20. Mai 2008

Meldepflicht von Schäden in Zusammenhang mit elektrischen Anlagen

Sehr geehrter Herr Marty

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Meldepflicht von Schäden in Zusammenhang mit elektrischen Anlagen Stellung zu nehmen.

Den Abschnitten *Untersuchung* und *Statistische Erfassung* haben wir nichts beizufügen. Zur **Meldepflicht** hingegen bitten wir Sie, unsere folgenden Darlegungen einfließen zu lassen:

Begriffsdefinitionen	<p>Ein Versorgungsausfall ist nicht automatisch eine erhebliche Sachbeschädigung. Die beiden Begriffe sollten auseinander gehalten werden.</p> <p>Weiter ist festzuhalten, dass nur Versorgungsausfälle im eigenen Netz gemeint sind, also nicht solche, die durch Vorkommnisse in den vorgelagerten Netzen entstehen.</p>
Schadenssumme	<p>Antrag: Erhöhung der Schadenssumme auf mindestens CHF 250'000.00.</p> <p>Grund: Beschädigt ein Bauunternehmer ein Mittelspannungskabel, muss dieses oft ersetzt werden, und die Schadenssumme liegt rasch über CHF 50'000.00.</p>
Versorgungsausfälle	<p>Antrag: Die Meldepflicht für Versorgungsausfälle ist zu streichen.</p> <p>Grund: Versorgungsausfälle sind Sache der jährlichen Ausfallstatistik und sollen gemäss StromVG und StromVV via die Kennzahlen CAIDI, SAIDI und SAIFI erfasst werden. Eine zusätzliche Erfassung durch das ESTI hätte zusätzliche Umtriebe/Unkosten zur Folge.</p>

Sofern das ESTI auf einer Meldepflicht besteht, beantragen wir folgende Formulierung:

"Ist die Stromversorgung länger als 30 Minuten unterbrochen **oder und** sind mehr als 20'000 Bezüger betroffen"

Grund: Die Definition „länger als 30 Minuten“ ist zu wenig klar. Ein Unterbruch von über 30 Minuten von mehreren Trafostationen ist nicht gleichzusetzen mit dem Unterbruch einer Hauszuleitung; diese kann im Normalfall kaum in 30 Minuten repariert werden.

Gerade in einem städtischen Gebiet gibt es Unterwerke, die bis zu 15'000 Kunden versorgen. Eine Meldung sollte erst notwendig sein, wenn mehr als ein Unterwerk ausfällt, also bei mehr als **20'000 Bezüger**.

Gefahr für Bevölkerung


Antrag: Dieses Kriterium weglassen.

Grund: Der Begriff ist zuwenig klar definiert. Und ob ein Schadenfall hätte eintreten können, bleibt mutmasslich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

DSV
Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber



Andreas Massüger
Präsident



Peter Lehmann
Vizepräsident